

Polizeiverordnung

vom 19. Juni 2023 ¹



Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	1
B. Niederlassung und Aufenthalt	1
C. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.....	1
D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums.....	4
E. Umweltschutz.....	8
F. Lärmschutz.....	10
G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei.....	12
H. Polizeibewilligungen, polizeiliche Sanktionen und Massnahmen.....	12
I. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Anhang 1: Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren	15
Anhang 2: Bussenliste.....	16

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Rafz. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zweck

Art. 2 Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und von den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen.

Polizeiorgane,
Zuständigkeit

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Polizeiliche
Anordnungen

Art. 4 Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Hilfeleistung

Art. 5 Die Störung der polizeilichen Tätigkeit und die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane sind verboten.

Störung polizeilicher
Tätigkeit

B. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 6 Jeder Zu- und Wegzug oder Umzug innerhalb der Gemeinde sowie innerhalb des Gebäudes ist innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG).

Meldepflicht

C. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 7 ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

Grundsatz

² Insbesondere ist es verboten, Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. Ebenfalls verboten ist es, Alarmanlagen, Notrufe oder Not-signale zu missbrauchen.

Feuerwerk **Art. 8** ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Der Polizeivorsteher oder die Polizeivorsteherin kann örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

² Für besondere Veranstaltungen ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert.

³ Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

⁴ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Schiessen **Art. 9** ¹ Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen ist auf öffentlichem Grund untersagt, ausser auf Anlagen, die zu diesem Zweck besonders eingerichtet sind.

² Auf Privatgrund dürfen Waffen nur insoweit verwendet werden, als eine Selbstgefährdung sowie eine Gefährdung oder Belästigung von Dritten ausgeschlossen ist.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und Pflichten, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

⁴ Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Erteilte Bewilligungen werden publiziert.

Schiessgelände **Art. 10** Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 11 ¹ Publikumsveranstaltungen wie Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin.

Publikums-
veranstaltungen

² Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 12 Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunung von
Grundstücken

Art. 13 Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren. Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren sowie nachts zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

Sicherung von
Bodenöffnungen
und Baustellen

Art. 14 ¹ Schnee und Eis von privaten Grundstücken darf auf öffentlichem Grund nur dann deponiert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

Winterdienst

² Schnee und Eis darf vom Winterdienst auf privaten Grundstücken deponiert werden, falls die Umstände dies erfordern.

Jugendschutz

Art. 15 ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen geschlossenen Räumen Alkohol und/oder Raucherwaren zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen geschlossenen Räumen gebrannten Alkohol zu konsumieren.

Tierhaltung

Art. 16 Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Verunreinigungen durch Tierhaltung

Art. 17 ¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen, Gehwege, Parkplätze, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen. Davon ausgenommen bleiben offizielle Versäuberungsplätze.

² Die Halter sind dafür verantwortlich, dass der von den Tieren anfallende Kot auf öffentlichem und privatem Grund Dritter aufgenommen wird.

D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 18 ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald sowie das Betreten oder Befahren von Gärten und Kulturland ist ohne Bewilligung verboten.

² Während der Vegetationszeit darf das Kulturland durch Unbefugte nicht betreten werden. Davon ausgenommen sind Wald und Weide. Ebenfalls ist das Begehen und Laufenlassen von Hunden auf Kulturland während der Vegetationszeit verboten.

³ Abseits der Strassen und Wege dürfen Fahrzeuge von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.

Art. 19 Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes

Art. 20 ¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Benützung öffentliche Sachen und öffentlicher Grund

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, bedarf einer Bewilligung.

³ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁴ Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen erlässt der Gemeinderat ergänzende Vorschriften.

Art. 21 ¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

Pflanzen

² Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

³ Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich.

⁴ Die Gemeinde hat nach schriftlicher Androhung mit Fristansetzung von 30 Tagen das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 22 ¹ Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Unfug

² Insbesondere ist es verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verunreinigen, zu verändern, zu besprayen oder zu entfernen.

Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Art. 23 ¹ Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

² Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Plakate, Reklamen usw.

Art. 24 ¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften oder Hinweisschilder usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

² Unberechtigten ist es verboten, ohne Zustimmung der Eigentümerschaft an/auf privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften oder Hinweisschilder anzubringen.

³ Die Bewilligungsvorschriften gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

⁴ Für vermietete und fest zugewiesene Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

⁵ Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.

⁶ Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 25 Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Die Durchführung von Sammlungen aller Art von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung. Davon ausgenommen ist politische Werbung.

Sammlungen

Art. 26 ¹ Das Absperrn von öffentlichen Strassen, Fuss- und Gehwegen ist ohne Bewilligung der zuständigen Behörde verboten.

Absperrn von Strassen und Wegen

² Waldstrassen sind während der Holzerntearbeiten davon ausgenommen.

Art. 27 ¹ Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

² Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet.

³ Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie des kantonalen Planungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 28 Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen ist Art. 720 des Zivilgesetzbuches massgebend.

Fundbüro

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

Überwachung des öffentlichen Grundes

² Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Videoüberwachung.

Rettungs- und
Löscheinrichtungen

Art. 30 ¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

² Das Benützen von Hydranten ohne Bewilligung der Wasserversorgung ist verboten.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Strassenbenennung
und Hausnummerierung

Art. 31 Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

E. Umweltschutz

Grundsatz

Art. 32 ¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Immissionen aller Art zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Rafz verwiesen.

² Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu verursachen.

Verschmutzung des
öffentlichen Grundes,
Littering

Art. 33 ¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen von Kleinabfällen wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Raucherwaren oder Kaugummi. Ebenfalls verboten ist das Spucken sowie die Verrichtung der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten.

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 34 ¹ Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen oder auf öffentlichem Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

Entsorgung von Hauskehricht

² Betriebe, welche Speisen zum sofortigen Verzehr verkaufen, müssen dafür sorgen, dass deren Verpackungen in eigenen Sammelbehältern zurückgegeben werden können.

Art. 35 ¹ Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb der dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.

Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien

² Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten. In den Monaten November bis Februar ist das Verbrennen im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

Art. 36 ¹ Künstliche, permanent brennende Lichtquellen als Aussenbeleuchtung, sowohl im privaten wie im gewerblichen Gebrauch, sind von 23.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten. Automatische vorübergehende Aussenbeleuchtungen gesteuert durch Bewegungsmelder sind erlaubt.

Künstliche Lichtquellen

² Weihnachtsbeleuchtung ist ab dem Wochenende des 1. Advents bis 6. Januar erlaubt. Sie ist während dieses Zeitraums um 24.00 Uhr auszuschalten.

Art. 37 ¹ Die Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen störenden und stark strahlenden Lichtquellen ist von 23.00 bis 06.00 Uhr verboten.

Flutlichtanlagen

² Insbesondere ist nachts die Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten. Der Gemeinderat kann deren temporäre Nutzung bewilligen.

³ Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin.

F. Lärmschutz

Sperrzeiten,
Nachtruhe

Art. 38 ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten und Tätigkeiten verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

³ Generell von den Ruhezeiten ausgenommen sind das Läuten der Kirchenglocken sowie das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung.

⁴ Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin und werden nach Möglichkeit publiziert.

Baulärm

Art. 39 ¹ Für Baulärm gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung über den Baulärm. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen sind lärmige Bauarbeiten verboten.

² Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin und werden nach Möglichkeit publiziert.

Lautsprecher,
Verstärkeranlagen

Art. 40 Der Betrieb von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen für Quartierfeste und Anlässe jeglicher Art ist ohne Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin verboten, wenn Dritte in unzumutbarer Weise in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden.

Art. 41 ¹ Veranstaltungen im Freien, welche über 22.00 Uhr hinaus Lärm verursachen, sind bewilligungspflichtig.

Veranstaltungen
im Freien

² Für die Benützung von gemeindeeigenen Schul- und Sportlokalitäten und deren Aussenanlagen kann der Polizeivorsteher oder die Polizeivorsteherin eine besondere Nutzungsordnung erlassen.

³ Der Polizeivorsteher oder die Polizeivorsteherin kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen anordnen oder weitergehende Ausnahmen bewilligen.

Art. 42 ¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.

Landwirtschaftliche
Arbeiten und Not-
standsarbeiten

² Knallkörper und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, dürfen nicht während der Nachtruhezeit betrieben werden. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.

Art. 43 ¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Motorsport und
Motorspielzeuge

² Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. mit Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine behördliche Bewilligung notwendig.

³ Drohnen- und Flugmodellflüge dürfen weder Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Überflüge über Menschenansammlungen sind verboten.

⁴ Bei Drohnenflügen mit Bild- und/oder Tonaufzeichnungen ist der Persönlichkeitsschutz Dritter zu beachten. Es gelten die Bestimmungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Aufhebung der
Schliessungsstunde
(Freinacht)

Art. 44 ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Der Polizeivorsteher oder die Polizeivorsteherin kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin.

Dekorationen

Art. 45 Dekorationen dürfen während einer Woche vor und vier Wochen nach dem „Bächtele“ angebracht werden. Für die Abnahme der Dekorationen ist mit der kommunalen Feuerpolizei frühzeitig, das heisst 10 Tage vorher, ein Termin zu vereinbaren.

Warenverkauf,
Festwirtschaft

Art. 46 Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände Festwirtschaft etc.) sowie das Hausieren bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin. Ebenfalls erteilen diese Patente für dauernde Bewilligungen.

Kulturelle Strassen-
aktivitäten

Art. 47 ¹ Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen und dergleichen sind auf öffentlichem Grund oder mit Wirkung auf den öffentlichen Grund bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die kulturelle Strassenaktivität nicht zu einer unzumutbaren Belästigung für Dritte führt und keine Umgehung des Bettelverbots vorliegt.

H. Polizeibewilligungen, polizeiliche Sanktionen und Massnahmen

Bewilligungen

Art. 48 ¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss spätestens 10 Tage vor dem Ereignis bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle ein schriftliches Gesuch gestellt werden. In drin-

genden Fällen entscheidet das zuständige Ressort über Ausnahmen. Das Ereignis darf erst dann eintreten, wenn die rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligungen geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden. Polizeibewilligungen werden erteilt, wenn die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

⁴ Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 49 ¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Gebühren, Kosten
und Depositen

² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 50 ¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt werden.

Strafen und
Bussen

² Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Polizeiverordnung vom 18. Juni 2012 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Anhang 1: Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

Art. 1 Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rafz können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis Fr. 300.-- geahndet werden.

Art. 2 Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 ¹Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

²Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁴Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren gefällt werden.

Art. 5 Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

a. wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbusse geahndet werden kann,

b. wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6 Diese Verordnung tritt mit der dazugehörenden Bussenliste nach der amtlichen Publikation und rechtskräftigen Erledigung allenfalls erhobener Rechtsmittel in Kraft.

Anhang 2: Bussenliste

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Störung der polizeilichen Tätigkeit
(Art. 5) Fr. 100.--

2. Niederlassung und Aufenthalt

2.1 Verletzung der persönlichen
Meldepflicht (Art. 6) Fr. 100.--

3. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

3.1 Stören der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung (Art. 7) Fr. 100.--

Belästigen von Personen und Tieren
(Art. 7) Fr. 100.--

Missbrauch von Sicherheitsanlagen
(Art. 7) Fr. 100.--

3.2 Abbrennen von Feuerwerk ohne
Bewilligung (Art. 8) Fr. 200.--

3.3 Unberechtigtes Hantieren und
Schiessen mit Waffen (Art. 9) Fr. 100.--

3.4 Betreten von abgesperrtem Gelände
(Art. 10) Fr. 100.--

3.5 Durchführen von Publikumsver-
anstaltungen ohne Bewilligung (Art. 11) Fr. 100.--

3.6 Jugendschutz (Art. 15) Fr. 100.--

3.7 Verunreinigungen durch Tierhaltung
(Art. 17) Fr. 60.--

4. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

4.1 Unberechtigtes Befahren, Betreten oder Verunreinigen von Kulturland, Wald, Gärten und Naturschutzgebieten (Art. 18)	Fr. 100.--
4.2 Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 19)	Fr. 100.--
4.3 Benützen des öffentlichen Grundes (entgegen Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus) ohne Bewilligung (Art. 20)	Fr. 100.--
4.4 Unfug (Art. 22)	Fr. 100.--
4.5 Unbefugtes Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 23)	Fr. 100.--
4.6 Widerrechtliches Anbringen von Anzeigen, Plakaten und Inschriften auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen (Art. 24)	Fr. 100.--
4.7 Sammlungen ohne Bewilligung (Art. 25)	Fr. 100.--
4.8 Unberechtigtes Absperrn von Strassen und Wegen (Art. 26)	Fr. 100.--
4.9 Unberechtigtes Campieren, Aufstellen von Zelten und Wohnwagen (Art. 27)	Fr. 100.--
4.10 Unberechtigtes Benützen von Rettungs- und Löscheinrichtungen und Versperren des Zugangs zu den Einrichtungen (Art. 30)	Fr. 100.--

5. Umweltschutz

5.1 Verschmutzung des öffentlichen Grundes, Littering (Art. 33)	Fr. 100.--
5.2 Widerrechtliches Entsorgen von Kehricht (Art. 34)	Fr. 150.--
5.3 Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien (Art. 35)	Fr. 200.--
5.4 Künstliche Lichtquellen (Art. 36)	Fr. 100.--
5.5 Flutlichtanlagen (Art. 37)	Fr. 100.--

6. Lärmschutz

6.1 Missachten der Sperrzeiten und der Nachtruhe (Art. 38)	Fr. 100.--
6.2 Baulärm (Art. 39)	Fr. 100.--
6.3 Störender Betrieb von Verstärkeranlagen ohne Bewilligung (Art. 40)	Fr. 100.--
6.4 Lärmende Veranstaltungen im Freien ab 22.00 Uhr ohne Bewilligung (Art. 41)	Fr. 100.--
6.5 Stören der Sperrzeiten und der Nachtruhezeit (Landwirtschaft) (Art. 42)	Fr. 100.--
6.6 Motorsportveranstaltungen und dergleichen ohne Bewilligung (Art. 43)	Fr. 100.--

7. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

7.1 Verstoss gegen die Schliessungsstunde durch den Wirt (Art. 44)	Fr. 80.--
Verstoss gegen die Schliessungsstunde durch den Gast (Art 44)	Fr. 20.--
7.2 Unberechtigtes Ausstellen bzw. Verkauf von Waren (Art. 46)	Fr. 100.--
7.3 Kulturelle Aktivitäten ohne Bewilligung (Art. 47)	Fr. 100.--

¹ Genehmigt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Juni 2023.
Amtliche Publikation am 23. Juni 2023.

Inkraftsetzung per 1. Dezember 2023 mit Gemeinderatsbeschluss
Nr. 2023-161 vom 17. Oktober 2023. Amtliche Publikation am
27. Oktober 2023.